

## Statuten des Vereins H95 Raum für Kultur Mit Sitz in Basel-Stadt

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen H95 Raum für Kultur besteht ein konfessionell und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt.

### Art. 2 Ziele und Zweck

Der Verein vertritt gemeinsame Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten und bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens im Horburg-Quartier, der Stadt Basel und der Region.

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- a) Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen verschiedener Sparten, von Konzerten, Tanz, Performances und spartenübergreifenden Projekten zu fairen Bedingungen und ohne eigenen Profit.
- b) Pflege und Förderung des sozialen Aspektes kultureller Tätigkeiten durch Schaffen von Begegnungsmöglichkeiten für Publikum und Kunstschaffende.
- c) Vermittlung des Raumes für kulturelle Zwecke (öffentliche Veranstaltungen, Ausstellungen) zu günstigen Mietbedingungen.

Der Verein kann auch weitere diesem Zweck dienende Aktivitäten initiieren oder sich an anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen beteiligen.

Der Verein kann als Veranstalter und / oder Partner von Veranstaltern auftreten.

### Art. 3 Mittel und Finanzierung

Zur Erlangung des Vereinszwecks bekommt der Verein die Räumlichkeiten an der Horburgstrasse 95, 4057 Basel zur Verfügung gestellt.

Der Besitzerin der Räumlichkeiten, Claudia Roth, bleibt im Falle von allfälligen Investitionen, baulichen Massnahmen oder Änderungen an der Infrastruktur ein Vetorecht vorbehalten.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden und Unterstützungsbeiträge

### Art. 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennt, zu fördern bereit ist und den den Verein durch einen Mitgliederbeitrag unterstützt.

Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 30.- pro Jahr.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch den Besuch einer Veranstaltung ein Interesse am Vereinszweck bekundet.

Der Beitritt als Aktivmitglied erfolgt durch die Mitteilung an den Vorstand und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen.

### Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach 3 Monaten.

### **Art. 6 Austritt oder Ausschluss**

Die Mitgliedschaft kann auf Ende Jahr gekündigt werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen vom Verein ausgeschlossen werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Verletzung der Statuten oder der Vereinsbeschlüsse, die erhebliche Gefährdung der Interessen oder des Ansehens des Vereins sowie die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Sie beschliesst endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

### **Art. 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Revisor

### **Art. 8 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vereinsvorstands
- Wahl des Revisors
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht des Revisors
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder bedürfen die Beschlüsse über:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss eines Mitglieds (bei Rekurs)

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, durch Beschluss des Vorstandes oder von mindestens 25% der Mitglieder einberufen werden.

### **Art. 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich bezüglich seiner Funktion selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand entscheidet über das Programm im H95.

Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands gehören:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Jahresprogramm, PR und Öffentlichkeitsarbeit)
- Administration (Sekretariat, Kasse, Web) Finanzentscheide über einen Betrag von mehr als CHF 400.- müssen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern getroffen werden.

#### **Art. 10 Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Jahresrechnung überprüft, der Mitgliederversammlung Bericht erstattet und einen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung stellt. Der Revisor muss nicht Mitglied des Vereins sein.

#### **Art. 11 Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

#### **Art. 12 Haftung**

Für alle Verpflichtungen und Ansprüche haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

#### **Art. 13 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### **Art. 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Aktivalsaldo an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übertragen.

#### **Art. 15 Schlussbestimmungen**

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist nach Art. 60 ff. ZGB zu verfahren.

#### **Art. 16 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. Februar 2012 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

.....